

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 228/89

URTEIL

Verkündet am
14. Februar 1991
Werner
Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1. "D[REDACTED] W[REDACTED]" Anstalt des öffentlichen Rechts,
vertreten durch den Intendanten, R[REDACTED],
K[REDACTED],

Beklagten, Widerklägerin,
Berufungsbeklagten, Berufungs-
klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

2. De[REDACTED] B[REDACTED]- und G[REDACTED]-Aktiengesellschaft Ba[REDACTED],
vertreten durch den Vorstand, C[REDACTED]platz 1, Bo[REDACTED],

Streithelferin der Beklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Firma L[REDACTED] & R[REDACTED] GmbH, vertreten durch den
Geschäftsführer Lothar W[REDACTED], Bon[REDACTED] Wall [REDACTED], K[REDACTED],

Klägerin, Widerbeklagte,
Berufungsklägerin, Berufungs-
beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und von [REDACTED] -

WI

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung am 14. Februar 1991 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Lang sowie die Richter Bliesener, Prof. Quack, Dr. Haß und Hausmann

für Recht erkannt:

1. Der Urteilsausspruch des Senatsurteils vom 11. Oktober 1990 wird in Absatz 3 durch folgenden Satz 2 ergänzt:

Die Klägerin hat die durch die Nebenintervention verursachten Kosten zu tragen.

2. Der Berichtigungsantrag der Klägerin wird zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Durch Senatsurteil vom 11. Oktober 1990 ist auf Revision der Beklagten das Urteil des 20. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 5. Mai 1989 aufgehoben und die Berufung gegen das vorangegangene landgerichtliche Teil- und Grundurteil zurückgewiesen worden. In zweiter Instanz hatten sich die Parteien über wesentliche Teile des Streitgegenstandes verglichen und insoweit Kostenaufhebung vereinbart. Das Senatsurteil enthält keinen Ausspruch über die Kosten der Nebenintervention.

Die Streithelferin der Beklagten beantragt, das Senatsurteil insoweit zu ergänzen; die Klägerin tritt dem hinsichtlich der Kosten der Revisionsinstanz entgegen. Ferner beantragt die Klägerin die Berücksichtigung des durch den Teilvergleich bereinigten Teils des Streitgegenstandes im Urteilsausspruch gemäß § 319 ZPO. Hinsichtlich der Urteilsergänzung hat der Senat mit Zustimmung der Parteien Urteilsergänzung im schriftlichen Verfahren beschlossen.

Entscheidungsgründe:

1. Gemäß § 101 Abs. 1 ZPO sind dem Gegner der Hauptpartei die durch die Nebenintervention verursachten Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen, soweit er gemäß §§ 91 bis 98 ZPO die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat. Die Klägerin hat also gemäß dem Kostenausspruch des Senatsurteils vom



11. Oktober 1990 die durch die Nebenintervention verursachten Kosten zu tragen. Insoweit ist das Senatsurteil vom 11. Oktober 1990 nach § 321 ZPO zu ergänzen.

2. Eine Berichtigung des Urteilsausspruchs in der Sache ist dagegen nicht veranlaßt. Der Senat hat das Berufungsurteil aufgehoben, soweit zum Nachteil der Beklagten erkannt war, also nur soweit die Sache nicht schon vor Erlaß des Berufungsurteils erledigt war. Die Zurückweisung der Berufung insgesamt bezog sich naturgemäß auf den zuletzt gestellten Berufungsantrag, der die schon erledigten Teile nicht mehr umfaßte.

3. Die Kostenentscheidung des Senats umfaßt nicht die Kosten, über die sich die Parteien bei Vergleichsabschluß geeinigt hatten, weil wegen der Vereinbarung der Parteien insoweit kein Bedürfnis nach einer Entscheidung bestand. Eine Berichtigung des Kostenausspruchs ist danach insoweit nicht geboten. Eine teilweise Rücknahme der Widerklage ist - entgegen der Ansicht der Klägerin - nach Aktenlage nicht

ersichtlich. Der (GA 796) auf 245.181 DM erhöhte und in der mündlichen Verhandlung (GA 884) gestellte Berufungsantrag wurde ersichtlich erst durch den Teilvergleich erledigt (vgl. den Streitwertbeschuß GA 1044).

Lang

Bliesener

Quack

Haß

Hausmann